

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 24. November 1989

227. Stück

-
547. Verordnung: Änderung der Verordnung über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von gewissen handwerklich hergestellten Waren
548. Verordnung: Änderung der Durchführungsverordnung zum Punzierungs-gesetz
549. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Mengenbezeichnungen bei der handelsstatistischen Anmeldung
550. Kundmachung: Aufhebung des § 1 der Wiener Ladenschlußverordnung durch den Verfassungsgerichtshof
-

547. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 9. November 1989, mit der die Verordnung, BGBl. Nr. 547/1987, über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von gewissen handwerklich hergestellten Waren geändert wird

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. März 1972, BGBl. Nr. 94, über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von gewissen handwerklich hergestellten Waren zur Förderung der Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 7. Oktober 1987, BGBl. Nr. 547, über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von gewissen handwerklich hergestellten Waren wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:

„2. 25 für Ursprungserzeugnisse der anderen in Betracht kommenden Länder.“

2. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ausgangszollsätze im Sinne des Abs. 1 sind die im Zolltarif jeweils festgelegten allgemeinen Zollsätze oder, sofern sie im Einzelfall eine niedrigere Abgabenbelastung ergeben, die von Österreich im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), BGBl. Nr. 254/1951, jeweils vereinbarten Zollsätze. Sofern jedoch die in der Anlage zum Bundesgesetz über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde), BGBl. Nr. 247/1989, festgesetzten Zoll-

sätze im Einzelfall eine niedrigere Abgabenbelastung ergeben, sind diese Zollsätze als Ausgangszollsätze heranzuziehen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Lacina

548. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 10. November 1989, mit der die Durchführungsverordnung zum Punzierungs-gesetz geändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 4 des Punzierungs-gesetzes, BGBl. Nr. 68/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 184/1965 und BGBl. Nr. 222/1967 wird verordnet:

Artikel I

Die als Außenstelle des Punzierungsamtes Innsbruck bestehende Punzierungsstätte in Wolfurt wird aufgelöst.

Artikel II

Die Durchführungsverordnung zum Punzierungs-gesetz, BGBl. Nr. 385/1967, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 117/1969, BGBl. Nr. 17/1972, BGBl. Nr. 144/1973, BGBl. Nr. 442/1980, BGBl. Nr. 13/1981, BGBl. Nr. 560/1982, BGBl. Nr. 270/1983, BGBl. Nr. 600/1983, BGBl. Nr. 463/1984, BGBl. Nr. 489/1985, BGBl. Nr. 624/1986, BGBl.

Nr. 589/1987 und BGBl. Nr. 659/1988 wird wie folgt geändert:

1. Der § 23 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Als Amtszeichen der Punzierungsämter und ihrer Außenstelle sind folgende Buchstaben zu verwenden:

G für das Punzierungsamt Graz,
J für das Punzierungsamt Innsbruck,
L für das Punzierungsamt Linz,
S für die Punzierungsstätte Salzburg (Außenstelle des Punzierungsamtes Linz),
W für das Punzierungsamt Wien I,
V für das Punzierungsamt Wien II.“

2. Der § 28 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Als Außenstelle des Punzierungsamtes Linz besteht eine Punzierungsstätte in Salzburg.“

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.

Lacina

549. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 10. November 1989, mit der die Verordnung über die Mengenbezeichnungen bei der handelsstatistischen Anmeldung geändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Handelsstatistischen Gesetzes 1988, BGBl. Nr. 661/1987, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 30. Dezember 1987 über die Mengenbezeichnungen bei der handelsstatistischen Anmeldung, BGBl. Nr. 670, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 656/1988 wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

Nach der Tarifnummer 9402 wird eingefügt:

„9404 --	Betteinsätze; Bettwaren und ähnliche Waren (zB Matratzen, Steppdecken, Tuchenten, Polster, Sitzkissen), mit Federkernen oder gepolstert oder mit Füllungen aus Stoffen aller Art, einschließlich Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen:	
30	- Schlafsäcke	Stück
90	- andere:	
ex	- - Steppdecken	Stück“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Schüssel

550. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 8. November 1989 über die Aufhebung des § 1 der Wiener Ladenschlußverordnung durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1976 wird kundgemacht:

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. September 1989, V 82/87-33, dem Bundes-

minister für wirtschaftliche Angelegenheiten zugestellt am 13. Oktober 1989, § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 15. November 1965 über den Ladenschluß an Werktagen (Wiener Ladenschlußverordnung), LGBl. Nr. 21/1965, als gesetzwidrig aufgehoben.

2. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1989 in Kraft.

Schüssel